

Benutzungsordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) in der Fassung vom 09. April 2015 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 09. Oktober 2017 folgende, durch den Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin gem. § 90 Abs.1 des Berliner Hochschulgesetzes am 17. Oktober 2017 bestätigte Benutzungsordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
 - § 3 Benutzungsberechtigung
 - § 4 Gebühren
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Allgemeine Benutzungspflichten und Nutzung der Schließfächer
 - § 7 Haftung der Bibliotheken
 - § 8 Datenverarbeitung, Datenschutz
 - § 9 Ausschluss von der Benutzung
- B. Benutzung innerhalb der Bibliotheken
 - § 10 Präsenzbestand, Tagesausleihe
 - § 11 Verhalten innerhalb der Bibliotheken
 - § 12 Mögliche Einschränkung der Benutzung
- C. Benutzung außerhalb der Bibliotheken
 - § 13 Benutzungsausweise
 - § 14 Allgemeine Ausleihbedingungen
 - § 15 Leihfristen
 - § 16 Rückgabe
 - § 17 Vormerkung
 - § 18 Verlängerung der Leihfristen
 - § 19 Mahngebühren und Ersatzpflicht
- D. Auswärtiger Leihverkehr

- § 20 Ausleihe an andere Bibliotheken
- § 21 Entleihe aus anderen Bibliotheken

E. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 22 Sonderregelungen

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin.
- (2) Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in den Bibliotheken bzw. durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gemacht.

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen den Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin dienen vorrangig dem Studium, der Lehre, der Forschung und der Krankenversorgung an der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sind berechtigt, die Bibliotheken zu benutzen; Mitglieder anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Personen mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg und mit einem Mindestalter von 16 Jahren können zur Benutzung zugelassen werden. Diese Zulassung kann vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder dienstlichen Zweckes abhängig gemacht werden und steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Platzkapazität. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliotheken ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.
- (2) Die Informationseinrichtungen und die frei zugänglichen Bestände der Bibliotheken können von allen Personen über 16 Jahre ohne Benutzungsausweis benutzt werden (s.a. § 13 Abs. 2). Die Ausleihe von Beständen der Medizinischen Bibliotheken ist nur mit Benutzungsausweis möglich. Die Präsenzbenutzung bestimmter Medieneinheiten und die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen kann von

der Hinterlegung eines Benutzungsausweises abhängig gemacht werden. Die Nutzung bestimmter elektronischer Ressourcen der Medizinischen Bibliotheken erfordert eine besondere Zugangsberechtigung. Der Zugriff auf lizenzierte elektronische Ressourcen von außerhalb des Campusnetzes der Charité ist in der Regel den Mitgliedern der Charité - Universitätsmedizin Berlin vorbehalten. Näheres regeln die jeweiligen Lizenzverträge.

(3) Ausleihberechtigt sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Studierenden der Charité - Universitätsmedizin Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Mitglieder Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg und juristische Personen mit Sitz in Berlin oder Brandenburg können zur Ausleihe zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder allgemeines Bildungsinteresse besteht. Wissenschaftliche Kooperationspartner und Gastwissenschaftler bzw. Gastwissenschaftlerinnen können auch ohne Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg für einen befristeten Zeitraum zur Ausleihe zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 4 Gebühren

Die Benutzung der Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin ist grundsätzlich kostenlos; hiervon ausgenommen sind die in der Gebührenordnung der Medizinischen Bibliotheken der Charité aufgeführten Leistungen, für die eine Gebühr erhoben wird (s. Aushang bzw. Bekanntgabe auf den Webseiten der Medizinischen Bibliotheken).

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Bibliotheken oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gegeben. Die Nutzung elektronischer Ressourcen im Charité-Netz ist in der Regel ohne zeitliche Beschränkungen möglich.

§ 6 Allgemeine Benutzungspflichten und Nutzung der Schließfächer

(1) Das Bibliotheksgut und alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Bibliotheksgut dieses auf einen einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen oder Ähnlichem dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust einer ihnen ausgehändigten Medieneinheit unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Geräten und Medieneinheiten der Bibliotheken entstehen. Sie haften ebenso für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 an Dritte entstehen.

(5) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, Dateien und Programme der Bibliotheken oder Dritter zu manipulieren und geschützte Daten zu nutzen.

(6) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Urheberrechts sowie der Straf- und Jugendschutzgesetze, zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen weder rechtswidrige noch Gewalt verherrlichende, pornographische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen zu nutzen oder zu verbreiten.

(7) Das gesamte Bibliotheksgut unterliegt dem geltenden Urheberrecht. Den Benutzerinnen und Benutzern ist es gestattet, zum eigenen privaten und wissenschaftlichen Gebrauch Vervielfältigungen herzustellen oder herstellen zu lassen.

(8) Auch alle elektronischen Ressourcen unterliegen dem geltenden Urheberrecht und zum Teil anbieterspezifischen Nutzungsbedingungen. Letztere sind in den jeweiligen Lizenzverträgen geregelt. Die Nutzung dieser elektronischen Ressourcen setzt die Anerkennung dieser Rechte und der von der Bibliothek durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gemachten Nutzungsbedingungen voraus.

(9) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es erlaubt, zum eigenen privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch Recherchen innerhalb der elektronischen Ressourcen durchzuführen und von den recherchierten Daten (z. B. bibliographische Datensätze inklusive Abstracts, Zeitschriftenaufsätze, Volltexte oder Auszüge hiervon) eine Auswahl in den eigenen Arbeitsspeicher zu kopieren oder Papierkopien hiervon anzufertigen (herunterladen und ausdrucken). Ein systematisches Herunterladen von Daten – z. B. ganzer Hefte oder Jahrgänge bei Zeitschriften – ist nicht erlaubt. Das Anlegen eines eigenen privaten Archivs außerhalb einer konkreten Recherche ist ebenfalls nicht erlaubt.

(10) Der Einsatz spezieller Software (robots, spider, crawler) zum Herunterladen ist nicht erlaubt. Eine Weitergabe der Daten ganz oder teilweise – gleich ob auf einem elektronischen Datenträger, per Datenfernübertragung oder als Papierkopien – sowie das Einräumen von Zugängen für Dritte auf die abgespeicherten Daten und die gewerbliche Informationsvermittlung sind nicht gestattet. Jede Übersetzung, Bearbeitung und andere Umgestaltung ist untersagt, ebenso die öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Ausführung.

(11) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

(12) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung, den Benutzungsausweis oder einen amtlichen Ausweis vorzuzeigen. Ferner ist bei Aufforderung vor dem Betreten bzw. bei dem Verlassen des kontrollierten Bereiches der Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

(13) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, nicht fristgerecht geleerte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Medieneinheiten aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

(14) Bei Verlust eines Schließfachschlüssels werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Schlüssels bzw. die Kosten für den Austausch des Zylinders in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung eines Schließfaches kann eine Gebühr für die Wiederinstandsetzung erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 7

Haftung der Medizinischen Bibliotheken

(1) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medizinischen Bibliotheken. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheken.

(2) Über den Geltungsbereich von Abs. 1 hinaus übernimmt die Charité - Universitätsmedizin Berlin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden, die entstanden sind

- durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen
- durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medieneinheiten
- durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet
- durch Verletzungen des Urheberrechts oder der vertraglichen Pflichten von Internetdienstleistern (z.B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
- durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der von den Bibliotheken bereitgestellten Hard- und Software oder die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Bibliotheksarbeitsplätzen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medieneinheiten
- bei Abhandenkommen von in die Bibliothek mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.

(3) Die Nutzung der Schließfächer für die Aufbewahrung von Geld, Wertsachen oder anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 1.000 Euro ist unzulässig. Die Medizinischen Bibliotheken haften nur im Rahmen der zulässigen Nutzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten auch für in Verwahrung genommene Wertsachen und Gegenstände.

§ 8

Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Für die Benutzung der Bibliotheken werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen des Landes Berlin insbesondere folgende personenbezogenen Daten verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Titel, Geschlecht, Status, Matrikelnummer, Benutzungsnummer und Benutzungsgruppe, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie die Fax- und Telefonnummer; bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Charité - Universitätsmedizin Berlin die Privat- und die Dienstschrift.

(2) Der Schriftverkehr zwischen den Bibliotheken und den Benutzerinnen und Benutzern erfolgt automatisiert per E-Mail. Die Bibliotheken behalten sich vor, einzelne Schreiben mit der Post zu verschicken.

(3) Auskünfte über eine Entleiherin oder einen Entleiher werden in der Regel nicht erteilt.

(4) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen des Landes Berlin.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Werke trotz Mahnung verweigern oder fällige Kosten, Entgelte oder Gebühren nicht bezahlen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss von der Ausleihe bedarf der Schriftform.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere wenn sie Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, die Arbeit anderer stören oder erschweren, den Anweisungen des Bibliothekspersonals keine Folge leisten oder das Personal bzw. andere Benutzer oder Benutzerinnen beleidigen zeitweise oder auf Dauer nach vorheriger Information des Dekanats der Charité - Universitätsmedizin Berlin von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss von der Benutzung bedarf der Schriftform.

(3) Sofern dem Ausschluss eine Mahnung, Aufforderung oder ähnliches vorausgeht, soll in ihr auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(4) Der Ausschluss von der Ausleihe oder von der Benutzung kann aufgehoben werden, wenn die Benutzerinnen und Benutzer ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

(5) Missbrauch bei der Nutzung elektronischer Ressourcen (siehe § 6 Abs. 8) kann zur Sperrung des Zugriffs, des Charité-Accounts und des Benutzungsausweises sowie zu einem Hausverbot in den Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin führen. Der Benutzerin bzw. dem Benutzer wird beim Vorliegen eines Verdachts auf Missbrauch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Benutzung innerhalb der Medizinischen Bibliotheken

§ 10 Präsenzbestand, Tagesausleihe

(1) Werke, die als Präsenzbestand gekennzeichnet sind, dürfen nur in den Räumlichkeiten der Bibliotheken genutzt werden. Eine Kurzausleihe während der Schließzeiten an Wochenenden und Feiertagen ist möglich, soweit es sich nicht um einen besonders geschützten Bestand handelt.

(2) Werke, die für eine Tagesausleihe gekennzeichnet sind, müssen spätestens um 10 Uhr an dem auf die Ausleihe folgenden Tag zurückgegeben werden. Eine verlängerte Ausleihe während der Schließzeiten an Wochenenden und Feiertagen ist möglich.

§ 11 Verhalten innerhalb der Bibliotheken

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebs stört. Mäntel, Jacken, Schirme, Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Lebensmittel dürfen in die Bibliotheken bzw. in die von den Bibliotheken festgelegten Bereiche nicht mitgenommen werden. Die Mitnahme von Getränken in verschließbaren Behältnissen ist erlaubt. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

(2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer muss in den Lesebereichen der Bibliotheken größtmögliche Ruhe herrschen. Jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert, ist zu unterlassen. Die Nutzung eigener Notebooks, Mobiltelefone und entsprechender Geräte in den Bibliotheksräumen ist erlaubt, soweit keine Einschränkungen kenntlich gemacht sind. In den Lesebereichen müssen solche Geräte immer auf „lautlos“ gestellt werden.

(3) Das gegebenenfalls von den Bibliotheken festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.

(4) Bei Benutzung der Computer-Arbeitsplätze sind insbesondere die jeweiligen programmbezogenen Nutzungsregelungen zu beachten.

(5) Mitgebrachte Bücher, Zeitschriften und Ähnliches sind bei den Eingangskontrollstellen unaufgefordert vorzulegen. Beim Verlassen des kontrollierten Bereiches sind sämtliche mitgeführten Bücher, Zeitschriften und Ähnliches unaufgefordert vorzulegen.

(6) Die zur Aufbewahrung von Taschen, Büchern und anderen nicht verderblichen und nicht gefährlichen Materialien zur Verfügung gestellten Schließfächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliotheken am selben Tage und nach den dort durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf den Webseiten der Bibliotheken bekannt gegebenen Bestimmungen benutzt werden.

§ 12 Mögliche Einschränkungen der Benutzung

(1) Die als Präsenzbestand gekennzeichneten Medien sowie alle Zeitschriftenhefte und Zeitschriftenbände sind grundsätzlich nicht entleihbar.

(2) Die Präsenzbenutzung bestimmter Medieneinheiten und die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen kann von der Hinterlegung eines Benutzungsausweises abhängig gemacht werden. Die Nutzung von besonders begehrten Medieneinheiten oder von technischen Geräten kann im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer zeitlich beschränkt werden.

(3) Werke an Sonderstandorten, wie z.B. Klinik- und Institutsbibliotheken, sind grundsätzlich nicht ausleihbar und werden nur zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

C. Benutzung außerhalb der Bibliotheken

§ 13 Benutzungsausweise

(1) Für immatrikulierte Studierende der Charité - Universitätsmedizin Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin ist der gültige Studierendenausweis zugleich Benutzungsausweis.

(2) Für alle anderen natürlichen Personen wird bei Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit einer Meldebescheinigung ein Benutzungsausweis ausgestellt. Jugendliche über 16 Jahre müssen die Einwilligungserklärung eines bzw. einer Erziehungsberechtigten sowie dessen bzw. deren Verpflichtung zur Haftung für etwaige Schäden und zur Begleichung anfallender Gebühren oder Entgelte vorlegen.

(3) Für Einrichtungen der Freien Universität Berlin sowie juristische Personen (öffentlich-rechtlich geförderte Institutionen) mit Sitz in Berlin oder Brandenburg wird auf Antrag von der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin ein Benutzungsausweis ausgestellt, der ausschließlich für dienstliche bzw. wissenschaftliche Zwecke benutzt werden darf. Die Anerkennung der Nutzungs- und Gebührenordnung ist durch Unterschrift der Leiterin oder des Leiters und Stempel der Einrichtung zu bestätigen. Die Einrichtungen und juristischen Personen haften für das auf ihren Benutzungsausweis entlehnte Bibliotheksgut sowie für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch eines verlorenen Benutzungsausweises entstehen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt.

(4) Die von den Medizinischen Bibliotheken ausgestellten Benutzungsausweise bleiben Eigentum der Bibliotheken. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.

(5) Die Ausstellung des Benutzungsausweises kann mit Auflagen erfolgen, und die Gültigkeitsdauer kann befristet werden.

(6) Die in den Medizinischen Bibliotheken und in den Bibliotheken der Freien Universität Berlin ausgestellten Benutzungsausweise werden gegenseitig anerkannt.

(7) Studierende der Charité - Universitätsmedizin Berlin sind verpflichtet, unverzüglich Anschriftenänderungen selbstständig im Portal der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Charité - Universitätsmedizin Berlin vorzunehmen und den Verlust eines Studierendenausweises einer der Bibliotheken mitzuteilen; alle anderen Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie den Verlust eines Benutzungsausweises unverzüglich einer der Bibliotheken mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren oder dessen Namen der Benutzungsausweis ausgestellt wurde, haftet für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch des verlorenen Benutzungsausweises entstehen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Ausfertigungsgebühr nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben.

(8) Die Anmeldemodalitäten für das von den Bibliotheken der Freien Universität Berlin und den Medizinischen Bibliotheken gemeinsam genutzten Bibliotheksportals und für die Nutzung der Bibliotheks-Computer werden durch Aushang oder auf den Webseiten der Bibliotheken bekannt

gegeben. Ein vergessenes Passwort wird nach Vorlage des Personalausweises oder Passes auf Antrag von den Bibliotheken durch ein neues Passwort ersetzt. Für telefonische Auskünfte und Auskünfte via E-Mail bzgl. des Benutzerkontos kann ein besonderes Passwort vereinbart werden. Für die Haftung bei Missbrauch des Passwortes gilt Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

§ 14 Allgemeine Ausleihbedingungen

- (1) Bei der Ausleihe ist ein gültiger Benutzungsausweis vorzulegen. Die Vorlage eines Lichtbildausweises kann verlangt werden.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzungsausweis für den eigenen Gebrauch ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist nicht gestattet. Es haften in jedem Fall die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren bzw. dessen Namen die Werke ausgeliehen wurden.
- (4) Die maximale Anzahl der entlehbaren Medien pro Person wird durch Aushang oder auf den Webseiten der Medizinischen Bibliotheken bekannt gegeben.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Medieneinheit und Bestellung selbst zu achten. Im eigenen Interesse sollte die Benutzerin oder der Benutzer vor der Ausleihe den Zustand der Bücher prüfen und eventuelle Schäden unverzüglich melden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass sie bzw. er die Werke in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (6) Entlehene digitale Speichermedien, wie z.B. Videos, CD-ROMs, DVDs, Disketten sowie Mikroformen und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.
- (7) Die Mitnahme von entliehenen Werken auf Reisen ist nur mit Einwilligung der Bibliothek gestattet. Verreist die Entleiherin oder der Entleiher länger als die Dauer der Leihfrist der entliehenen Werke, so hat er bzw. sie vor Antritt der Reise alle diese Werke zurückzugeben.

§ 15 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Bei häufig genutzten Medieneinheiten kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder mit einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung erhalten auf Antrag eine Leihfrist von sechs Wochen.
- (3) Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein entliehenes Werk jederzeit zurückfordern.
- (4) Die Leihfristen für entlehene Medien können im Benutzerkonto eingesehen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten eine E-Mail, die auf den Rückgabetermin hinweist.

§ 16 Rückgabe

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzerinnen und Benutzer entlehene Medien unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben oder die Leihfrist zu verlän-

gern. Im Zweifelsfall haben sie die Rückgabe nachzuweisen.

(2) Bei der Rückgabe entliehener Medieneinheiten erhalten die Benutzerinnen und Benutzer eine E-Mail als Quittung für die Rückgabe.

(3) Ausgeliehene Medien können auch auf dem Postweg zurückgegeben werden. Sie sind per Einschreiben zu senden und mit Anschrift und Namen des Entleihers bzw. der Entleiherin zu versehen. Nicht ausreichend frankierte Sendungen werden nicht entgegengenommen.

§ 17 Vormerkung

(1) Eine entlehene Medieneinheit kann von Benutzerinnen und Benutzern über das Bibliotheksportal vorgemerkt werden. Eine Entleiherin oder ein Entleiher kann jedoch keine von ihr bzw. ihm selbst entliehenen Werke oder damit identische Medieneinheiten vormerken.

(2) Zur Abholung bereite vorgemerkte Medien werden in der Regel höchstens fünf Öffnungstage bereitgelegt. Menschen mit einer Behinderung können eine längere Bereitstellungsfrist beantragen.

§ 18 Verlängerung der Leihfristen

(1) Die Leihfrist ist grundsätzlich von Benutzerinnen und Benutzern selbst im Bibliotheksportal zu verlängern oder kann auf deren schriftlichen, persönlichen oder telefonischen Antrag hin durch das Bibliothekspersonal verlängert werden. Die Leihfrist kann nicht verlängert werden, wenn die Medieneinheit vorgemerkt wurde oder eine Sperrung des Benutzerkontos besteht.

(2) Der Antrag auf Verlängerung ist so rechtzeitig zu stellen, dass bei einer Ablehnung die Medieneinheit spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden kann.

(3) Die maximale Ausleihdauer, bis zu der eine entlehene Medieneinheit verlängert werden kann, beträgt in der Regel sechs Monate. Danach ist sie für die weitere Benutzung vorzulegen und neu zu verbuchen.

§ 19 Mahngebühren und Ersatzpflicht

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin erhoben.

(2) Für Medieneinheiten, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiter bestehenden Rückgabepflichtung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin erhoben.

(3) Für verlorengegangene Medieneinheiten ist von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich ein Ersatzexemplar gleicher oder neuerer Auflage und Ausstattung zu beschaffen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Bis zur Verlustmitteilung gilt Abs. 1. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die Bibliothek die Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer. Für die Ersatzbeschaffung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für

die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin erhoben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten bzw. ein von Seiten der Bibliothek benanntes gleichwertiges Werk zu beschaffen.

(4) Werden beschädigte Medieneinheiten zurückgegeben, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Bis zur Tilgung aller Forderungen seitens der Bibliothek kann die Benutzerin oder der Benutzer für Ausleihen außer Haus gesperrt werden.

D. Auswärtiger Leihverkehr

§ 20 Ausleihe an andere Bibliotheken

Die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin stellen ihre Bestände gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung.

§ 21 Entleihe aus anderen Bibliotheken

In den Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr durch die Medizinische Bibliothek beschafft werden. Dieser Service wird ausschließlich für Angehörige der Charité - Universitätsmedizin Berlin angeboten.

E. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 22 Sonderregelungen

Die Medizinischen Bibliotheken schließen für die nachfolgend aufgeführten Fälle gesonderte Vereinbarungen mit den anfordernden Einrichtungen ab:

1. die Ausleihe von Bibliotheksgut für Ausstellungen
2. die Edition bzw. Faksimilierung von Bibliotheksgut
3. die Bereitstellung von Reprintvorlagen
4. die Ausleihe an Sonderstandorte.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom 1.11.2005 (FU-Mitteilungen Nr. 67/2005 und Amtliches Mitteilungsblatt der HU 42/2005) außer Kraft.

Prof. Dr. Axel R. Pries

DEKAN